

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
18(16)559-C
zur Anhörung am 17.05.2017
11.05.2017

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

04.05.2017

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Frau Vorsitzende Bärbel Höhn, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
Telefax: +49 30 590097-400
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Aktenzeichen: II-770-15

Per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT-Drs. 18/11939 Ihr Schreiben vom 13.04.2017 Ihr Zeichen: PA 16/5410

Sehr geehrte Frau Höhn,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung am 17.05.2017 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und übermitteln Ihnen vorab die diesbezügliche Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Die folgende Nummerierung orientiert sich an der Nummerierung des Gesetzentwurfs:

Zu Nr. 2: § 21 Abs. 2 BNatSchG („Biotopverbund“)

Der Gesetzentwurf sieht die Festlegung einer konkreten Umsetzungsfrist für den in § 21 BNatSchG geregelten Biotopverbund bis zum 31.12.2027 vor. Laut der Entwurfsbegründung soll mit dieser Fristsetzung auf den bisher nicht ausreichenden Realisierungsstand des länderübergreifenden Biotopverbundes sowie auf dessen naturschutzfachliche Bedeutung reagiert werden.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist zwar hervorzuheben, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung nunmehr den 31.12.2027 als Zielhorizont benennt, während der vorausgehende Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums noch den 31.12.2025 als Ende der Umsetzungsfrist vorsah. Offensichtlich ist hiermit seitens der Bundesregierung auf die praktischen Schwierigkeiten reagiert worden, die in Ländern und Kommunen bei der Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbundes unabweisbar bestehen. Gleichwohl sehen die kommunalen Spitzenverbände die Ergänzung des § 21 Abs. 2 BNatSchG um eine konkrete Fristvorgabe kritisch. Eine Fristvorgabe allein kann nicht gewährleisten, dass es im konkreten

Umsetzungsprozess in den Ländern zu ausgewogenen und von allen Beteiligten akzeptierten Ergebnissen kommt.

Naturschutzfachlich ist der Biotopverbund eine wichtige Voraussetzung für die dauerhafte Sicherung der Artenvielfalt. Dem Verlust an Biodiversität kann nur Einhalt geboten werden, wenn vernetzte flächenhafte und linienförmige Lebensräume für eine Vielfalt von Tieren und Pflanzen zur Verfügung stehen. Zugleich bedeutet dies jedoch Verzicht auf (intensive) Nutzung und kann nur gemeinsam mit den Eigentümern und Nutzern der betreffenden Flächen realisiert werden. Wichtig sind daher die frühzeitige Einbindung der betroffenen Kommunen sowie der Akteure aus Land- und Forstwirtschaft, nachvollziehbare fachliche Vorgaben für die Auswahl von Flächen und Strukturen in der Landschaft sowie deren künftige Nutzung, der finanzielle Ausgleich für Nutzungseinschränkungen und – nicht zuletzt – eine offene Kommunikation in Bezug auf das Thema, um eine breite gesellschaftliche Akzeptanz zu sichern. Allein eine gesetzlich vorgegebene Umsetzungsfrist, wenngleich sie von Stimmen aus der naturschutzfachlichen Praxis teilweise begrüßt wird, kann diese wichtigen Voraussetzungen nicht herstellen.

Vielmehr ist festzuhalten, dass eine Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbundes innerhalb auch einer zehnjährigen Frist ein ambitioniertes Ziel ist, das aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nur unter Schwierigkeiten bei den Ländern und Kommunen zu erreichen ist. Dies haben die problematischen Erfahrungen in mehreren Ländern deutlich gezeigt. Vor dem Hintergrund der bislang gleichwohl erzielten Erfolge und der relativen Langsamkeit biologischer Prozesse besteht keine Notwendigkeit, innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums ohne grundlegende fachliche, politische, planerische und eigentumsrechtliche Vorarbeiten ein länderübergreifendes Biotopverbundvorhaben durch Setzung einer gesetzlichen Frist voranzutreiben. Insbesondere um die notwendige Akzeptanz herzustellen, gilt es im Sinne von „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ die verschiedenen Betroffenen einzubeziehen und die unterschiedlichen Interessen möglichst gut auszugleichen. Zudem ist die Einrichtung und Erhaltung eines Biotopverbundes eine personal- und finanzintensive Daueraufgabe, denn auch die Landnutzung unterliegt Veränderungen und ist ein fortwährender Prozess. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände eine gesetzlich festgelegte Umsetzungsfrist grundsätzlich infrage zu stellen.

Zu Nr. 5: § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG („Schutz von Gehölzen“)

Die geplante Änderung von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausdrücklich begrüßt, da ansonsten zwar ein Abschneiden eines Gehölzes verboten wäre, nicht jedoch dessen Rodung. Gleichzeitig wird aus der naturschutzfachlichen Praxis eine gesetzgeberische Klarstellung erbeten, welche „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ konkret gemeint sind. Der Begriff wird in den Bundesländern unterschiedlich ausgelegt. Im Kontext mit den vorher genannten Nutzungsarten „Wald“ und „Kurzumtriebsplantagen“ dürfte eine Änderung in „erwerbsgärtnerisch genutzte Grundflächen“ folgerichtig sein.

Zu Nr. 6: § 44 Abs. 5 BNatSchG („Anpassung des Artenschutzes“)

Aus der naturschutzfachlichen Praxis wird die Befürchtung geäußert, dass aus der Formulierung „zugelassene“ bzw. „durchgeführte“ Eingriffe in § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG abgeleitet werden könnte, dass auch für bereits bestehende Genehmigungen artenschutzrechtliche Verbote gelten sollen. Daher regen die kommunalen Spitzenverbände an, durch einen neu einzufügenden Satz klarzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auf ein zugelassenes Vorhaben nicht unmittelbar wirken. Da die Privilegierung laut der Gesetzesbegründung nur noch für solche Vorhaben gelten soll, die ein behördliches umweltbezogenes Prüfungsver-

fahren durchlaufen haben, kann dies – aufgrund differenter landesrechtlicher Vorgaben – sonst zu Rechtsunsicherheit führen.

Ferner sollte in § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG der letzte Halbsatz „... und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind“ gestrichen werden, da dies bei der Auslegung durch die EU- Kommission nicht explizit gefordert wird (siehe hierzu die Gesetzesbegründung).

Weitergehender Regelungsbedarf bezüglich der Gewässerunterhaltung

Über die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen hinaus gibt es nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände im BNatSchG weitergehenden Regelungsbedarf bezüglich der Gewässerunterhaltung.

Die Gewässerunterhaltung spielt für einen ungehinderten Wasserabfluss eine bedeutende Rolle. Dazu gehört auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer sowie die Erhaltung der Schiffbarkeit. Einzelne Gewässerunterhaltungsmaßnahmen stehen jedoch in einem Spannungsfeld vor allem zum naturschutzrechtlichen Artenschutz, da nicht immer auszuschließen ist, dass dabei Tiere und Pflanzen zu Schaden kommen. Da die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG individuenbezogen ausgestaltet sind, müssten ggf. vor der Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen – um ein ordnungswidriges oder strafbewehrtes Handeln gänzlich ausschließen zu können – durch die Träger der Unterhaltungslast artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eingeholt werden.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die kommunalen Spitzenverbände dafür aus, im Wege einer Änderung des BNatSchG eine naturschonende Gewässerunterhaltung von den entsprechenden Verbotstatbeständen freizustellen, soweit diese ökologischen und naturschutzfachlichen Standards genügt. Als Vorbild hierfür können die Regelungen für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (§ 5 und § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG). Dies würde ein Mehr an Rechtssicherheit nicht nur für die mit der Gewässerunterhaltung betrauten Personen, sondern auch für die Mitarbeiter der unteren Naturschutz- und Wasserbehörden bedeuten. Zudem ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsaufwand für die behördliche Erteilung von diesbezüglichen Ausnahmegenehmigungen merklich sinken würde.

Für eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes